

Die Evangelische Kirchengemeinde Querenburg

- als Friedhofsträgerin -

erlässt gemäß Artikel 159 Abs. 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinde, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 11 für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Grabmal- und Bepflanzungssatzung

für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde
Querenburg vom 02.02.2010

Inhaltsübersicht

- § 1 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 3 Wahlmöglichkeiten
- § 4.1 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten
- § 4.2 Grabfelder mit Grabhügeln
- § 4.3 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten
- § 5 Grabstättengestaltung
- § 6 Beschränkungen der Grabstättengestaltung
- § 7 Grabmale Allgemeines
- § 8 Grabmale aus Stein
- § 9 Grabmale aus Holz
- § 10 Grabmale aus Metall
- § 11 Grabmale Abmessungen
- § 12 Grabmale Gestaltung
- § 13 Öffentliche Bekanntmachung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 2 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Folgende Grabfelder unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dieser Grabmal und Bepflanzungssatzung
- ◆ Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht
 - ◆ Wahlgemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht

- (2) Bei der Anlage und Bepflanzung unterliegen folgende Grabfelder den Bestimmungen

- des § 4.1 –
- des § 4.2 Reihengräber
- des § 4.3 Wahlgräber

Die Friedhofsverwaltung hält die von der Friedhofsträgerin beschlossenen Aufteilungspläne zur Einsicht bereit.

§ 3 Wahlmöglichkeiten

- (1) Die Friedhofsträgerin weist bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Möglichkeit hin, ein Nutzungsrecht auf einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften erwerben zu können. Die antragstellende Person bestätigt durch Unterschrift, auf die Wahlmöglichkeit hingewiesen worden zu sein und erkennt die für die gewählte Grabstätte geltenden Gestaltungsvorschriften an.
- (2) Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Mit Übertragung des Nutzungsrechts geht die Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils gewählten Gestaltungsvorschriften auf die neue Nutzungsberechtigte Person als Rechtsnachfolgerin über.

§ 4.1 Grabfelder mit Grabhügeln und bodengleichen Grabbeeten

- (1) In diesem Grabfeld können sowohl Grabstätten mit Grabhügeln als auch mit bodengleichen Grabbeeten angelegt werden.
- (2) Wird ein Grabhügel angelegt, soll dieser nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 x 50 cm
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 160 x 70 cm
- Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.
- (3) Sowohl bei der Anlage eines bodengleichen Grabbeetes als auch bei der Anlage eines Grabhügels ist die gesamte Grabstätte zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 4.2 Grabfelder mit Grabhügeln

- (1) Das Grab ist als Grabhügel anzulegen und soll nicht höher als 12 cm sein. Seine Länge und Breite beträgt bei einem Grab
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 x 50 cm
 - b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 160 x 70 cm
- Die Zusammenfassung von Grabhügeln auf einer Wahlgrabstätte ist gestattet.

- (2) Der Grabhügel ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Der Grabhügel kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.
- (3) Die Bodenfläche um den Grabhügel wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und unterhalten. Die Rasenfläche muss an den Grabhügel heranreichen.

§ 4.3 Grabfelder mit bodengleichen Grabbeeten

- (1) Die Grabstätte ist als bodengleiches Grabbeet anzulegen.
- (2) Die Grabstätte ist zu einem überwiegenden Teil einheitlich mit bodendeckenden Pflanzen (z. B. Cotoneaster, Cotula, Euonymus, Hedera, Sedum, Vinca) zu begrünen. Es darf immer nur eine Pflanzenart verwendet werden. Die Grabstätte kann zusätzlich der Jahreszeit entsprechend mit Blumen bepflanzt werden.

§ 5 Grabstättengestaltung

- (1) Die Pflanzung von Einzelgehölzen soll sich dem Gesamtcharakter des Friedhofes anpassen.
- (2) Folgende Pflanzen sind als Einzelgehölze oder Flächenbegrünung für die Grabbepflanzung besonders gut geeignet:

<u>GEHÖLZE</u>	<i>Arten / Unterarten</i>	
Acer	japonicum	Japanischer Fächerahorn
Acer	palmatum	Fächerahorn
Berberis	buxifolia 'Nana'	Buchsblättrige Berberitze
Berberis	thunbergii i.S.	Heckenberberitze
Berberis	x frikartii	Lackgrüne Berberitze
Berberis	verruculosa	Warzenberberitze
Berberis	julianae	Großblättrige Berberitze
Buxus	sempervirens i.S.	Europäischer Buchsbaum
Chaenomeles	japonica i.S.	Japanische Zierquitten
Corylopsis	pauciflora	WinterScheinhasel
Cotoneaster	praecox	Nanshan Zwergmispel
Cotoneaster	salicifolius 'Parkteppich'	Weidenblättrige Felsenmispel
Cytisus	x praecox	Elfenbeinginster
Cytisus	x kewensis	Niedriger Elfenbeinginster
Daphne	mezereum	Gewöhnlicher Seidelbast Kellerh
Deutzia	gracilis	Zierliche Deutzie
Enkianthus	campanulatus	Japanische Prachtglocke
Fothergilla	major	Großer Federbuschstrauch
Genista	lydia	Lydischer Ginster
Hedera	helix 'Aborescens'	Gewöhnlicher Efeu / Altersform
Hibiscus	syriacus in Sorten	Rosen Eibisch
Hypericum	patulum 'Hidcote'	Großblumiges Johanniskraut
Ilex	crenata in Sorten	Japanische Stechpalme

Ilex	crenata 'Convexa'	Japanische Hülse
Kalmia	angustifolia	Schmalblättriger Berglorbeer
Magnolia	stellata	Sternmagnolie
Mahonia	aquifolium 'Apollo'	Niedrige Mahonie
Pieris	japonica	Japanische Lavendelheide
Pieris	floribunda	Vielblütige Lavendelheide
Potentilla	fruticosa z.B. 'Hachmanns Gigant'	Fünffingerstrauch
Prunus	laurocerasus 'Otto Luyken'	Immergrüne Lorbeerkirsche
Pyracantha	'Red Cushion' u.a. niedrige Sorten	Feuerdorn
Rhododendron	schwach wachsende Hybriden	Alpenrose
Rhododendron	repens (Hybriden)	Rote Zwergrhododendron
Skimmia	japonica i.S.	Frucht Skimmie
Viburnum	davidii	Immergrüner Kissenschneeball
Rosen		Niedrige Hybriden

KONIFEREN**NADELGEHÖLZE***Arten / Unterarten*

Chamaecyparis	obtusa 'Nana Gracilis'	Zwergige Muschelzypresse
Chamaecyparis	pisifera 'Filifera Nana'	Zwergfadenzypresse
Juniperus	squamata 'Meyeri' / 'Blue Carpet'	Bergwacholder
Juniperus	chinensis 'Blaauw'	Breiter chinesischer Wacholder
Picea	abies 'Echiniformis'	Igelfichte
Picea	abies 'Maxwellii'	Hellgrüne Nestfichte
Picea	abies 'Little Gem'	Kissenfichte
Picea	abies 'Nidiformis'	Nestfichte
Picea	abies 'Pygmaea'	Gnomfichte
Pinus	pumila 'Glauca'	Blaue Kriechkiefer
Pinus	mugo 'Gnom'	Zwergbergkiefer
Pinus	mugo var. pumilio	Zwerglatsche
Taxus	baccata 'Fastigiata'	Säuleneibe
Taxus	baccata 'Semperaurea'	Gelbe Eibe
Taxus	baccata 'Summergold'	Gelbe flache Tafeleneibe
Taxus	x media 'Hicksii'	Säulen Heckeneibe
Thuja	occidentalis 'Danica'	Abendl. Zwerglebensbaum
Tsuga	canadensis 'Jeddeloh'	Kugelhemlocktanne
Tsuga	canadensis 'Nana'	Strauchige Hemlocktanne

**BODENDECKENDE
GEHÖLZE***Arten / Unterarten*

Calluna	vulgaris in Sorten	Besenheide, Heidekraut
Cornus	canadensis	Kanadischer Hartriegel
Cotoneaster	adpressus	Zwergmispel
Cotoneaster	dammeri 'Thiensen'	Flache Kriechmispel
Cotoneaster	horizontalis	Fächer Zwergmispel
Cotoneaster	microphyllus 'Cochleatus'	Immergrüne Zwergmispel
Daphne	mezereum 'Rubra Select'	Roter Seidelbast
Daphne	cneorum	Rosmarin Seidelbast
Euonymus	fortunei 'Coloratus'	Kriechender Purpur Spindelstrauch

Euonymus	fortunei 'Variegatus'	Weißer Spindelstrauch
Euonymus	fortunei 'Vegetus'	Kriechender Spindelst
Gaultheria	procumbens	Niedrige Rebhuhnbeere
Hedera	helix in Sorten	Gewöhnlicher Efeu
Rosen		Bodendeckende Sorten
Juniperus	communis 'Repanda'	Teppichwacholder
Juniperus	sabina 'Tamariscifolia'	Tamarisken Wacholder
Pachysandra	terminalis 'Green Carpet'	Niedriges Schattengrün
Taxus	baccata 'Repandens'	Kisseneibe

BODENDECKENDE STAUDEN Arten / Unterarten

Ajuga	reptans	Kriechender Günsel
Azorella	trifurcata	Andenpolster
Carex	morrowii 'Variegata'	Japansegge
Cotula	squalida	Fiederpolster
Dryas	suendermannii	Silberwurz
Festuca	glauca	Blauschwingel
Festuca	ovina	Schafschwingel
Geranium	niedrige Arten und Sorten	Storchschnabel
Helianthemum	Hybr. in Sorten	Sonnenröschen
Iberis	sempervirens 'Schneeflocke'	Schleifenblume
Iberis	sempervirens 'Zwergschneeflocke'	zierliche Schleifenblume
Lavandula	angustifolia 'Munstead'	dunkelblauer Lavendel
Lunzula	nivea	schneeweiße Hainsimse
Phyllitis	scolopendrium	Hirschzungenfarn
Prunella	grandiflora	Braunelle
Saxifraga	x urbium u.a.	Porzellanblümchen
Sedum	in Arten	Mauerpfefter / Fetthenne
Teucrium	chamaedrys	Edel Gamander
Thymus	in Arten und Sorten	Thymian
Tiarella	cordifolia et var. collina	Schaumblüte
Waldsteinia	ternata	Golderdbeere
Vinca	minor	Immergrün

- (3) Der Abschluss der Grabstätten zum Weg wird – soweit erforderlich – von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- (4) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen.
- (5) Blumenschalen sollen einfache Formen haben, farblich unauffällig aussehen. Blumenschalen aus Kunststoff sind nicht erlaubt.
- (6) Trittplatten müssen aus Naturstein sein.

§ 6 Beschränkungen der Grabstättengestaltung

- (1) Nicht gestattet sind – ergänzend zu den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofssatzung - das Einfassen der Grabstätte oder Grabhügel mit Steinen, Holz, Eisen, Kunststoff u. ä. sowie das teilweise oder ganzflächige Abdecken der Grabstätte mit Kies, Platten, Folien, Torf u. ä.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen verlangen und gegebenenfalls durchsetzen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 7 Grabmale – Allgemeines

- (1) Die Genehmigung von Grabmalen gemäß § 23 Friedhofssatzung erfolgt nach gestalterischen, handwerklichen und künstlerischen Maßstäben.
- (2) Grabmale können aus Naturstein, Holz oder Metall errichtet werden.
- (3) Ergibt sich die Notwendigkeit, auf einer Grabstätte außer dem stehenden Grabmal weitere Grabmale zu errichten, so ist das nur in Form von liegenden Steinen zulässig.

§ 8 Grabmale aus Stein

- (1) Für Grabmale aus Stein sollen Natursteine aus dem heimischen Raum verwendet werden.
- (2) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Gesteinsbrocken, Tropfsteinen, Kunststeinen, Zement, Gips, Glas, Keramik und Porzellan.
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Glanz und Spiegelwirkung dürfen nicht erzielt werden.
- (4) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische und das liegende Grabmal sowie die freistehende Plastik. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 9 Grabmale aus Holz

- (1) Für Grabmale aus Holz sollen widerstandsfähige heimische Hölzer von mindestens 60 mm Stärke verwendet werden. Geeignet ist insbesondere gut abgelagertes Eichenholz.
- (2) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.
- (3) Die Oberfläche des Holzes ist handwerklich zu bearbeiten. Die Schrift muss vertieft oder erhaben gestaltet werden.
- (4) Auf das Holz dürfen keine Farben oder Lacke aufgetragen werden. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden.
- (5) Betonfundamente von Holzgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.

§ 10 Grabmale aus Metall

- (1) Grabmale aus geschmiedetem oder gegossenem Metall (z. B. Stahl, Bronze, Aluminium) sind zugelassen. Geschmiedete Grabmale sollen von Hand gearbeitet oder getrieben sein.
- (2) Grabmale aus Metall können entweder mit einem Natursteinsockel oder mit einem liegenden Stein als Namensträger verbunden werden. Die Schrift auf dem Sockel oder dem Stein kann entweder aus demselben Material wie das Grabmal oder in den Stein gehauen sein.
- (3) Betonfundamente von Metallgrabmalen müssen unter der Erdoberfläche liegen.
- (4) Folgende Formen sind zulässig: Das Kreuz, die Stele, das kubische Grabmal, die freistehende Plastik und die kleine Tafel. Das liegende und das schräggestellte Kreuz sind nicht zulässig.

§ 11 Grabmale – Abmessungen

- (1) Stehende Grabmale (Stelen) sollen folgende Abmessungen haben, wobei die mittlere Breite geringer sein soll als die halbe Höhe (Hochformat).

Wahlgrabstätten	Höhe	Breite	Mindeststärke
Einzelgrabstätten	80-130 cm	40-65 cm	16 cm
mehrstellige Grabstätten	90-140 cm	45-70 cm	16 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50-70 cm	25-35 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	50-100 cm	25-50 cm	14 cm
Urnengrabstätten			
Wahlgrabstätten	60-80 cm	30-40 cm	14 cm
Reihengrabstätten	50-70 cm	25-35 cm	14 cm

- (2) Liegende Grabmale sollen folgende Abmessungen haben, wobei Urnengrabstätten höchstens zu 50 Prozent bedeckt sein dürfen.

	Höhe	Breite	Mindeststärke
Wahlgrabstätten	40-60 cm	40-60 cm	14 cm
Reihengrabstätten			
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	30-40 cm	30-40 cm	12 cm
für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	40-50 cm	40-50 cm	14 cm
Urnengrabstätten	35-70 cm	35-70 cm	14 cm

- (3) Bei plastisch gestalteten Grabmalen (z. B. kubische Grabmale) sind die Größen und die einzelnen Abmessungen nach einem Entwurf im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin der Umgebung anzupassen. Auf Verlangen der Friedhofsträgerin ist darüber hinaus ein Modell anzufertigen.

§ 12 Grabmale – Gestaltung

- (1) Das Grabmal mit seinen Schriften, Ornamenten und Symbolen darf nur aus einem Material bestehen.
- (2) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (3) Nicht zugelassen ist die Verwendung von Emaille, Blech, Draht und Kunststoff, von Ölfarb- und Lackanstrich, sowie das Ausmalen der Schrift mit Farbe, Silber oder Gold.
- (4) Auf dem Grabmal ist vertiefte und erhabene Schrift zugelassen. Die Schrift muss formal gut gestaltet sein. Es ist nur eine Schrifttype zu verwenden. Vertiefte Schrift darf nicht flacher als in einem Winkel von 60 Grad eingearbeitet werden. Erhabene Schrift darf schwach geschliffen, aber nicht poliert werden. Glanz und Spiegelwirkung sind zu vermeiden. Stehen bleibende Flächen für spätere Schriftnachträge sollen in der gleichen Weise bearbeitet werden. Die Reliefhöhe erhabener Buchstaben oder die einer genuteten Schrift soll 5 mm nicht unterschreiten. Die Buchstaben sollen nicht größer als 65 mm sein. Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung sind auch Schriften in Blei-Intarsia oder zusammenhängend gegossene Schriftbänder zugelassen.
- (5) Nicht zugelassen ist das Anbringen von Fotografien auf Emaille, Kunststoff oder ähnlichem Material.
- (6) Die Wiedergabe von Bibelstellen im Wortlaut ist erwünscht. Das Bibelwort als Zeugnis des Glaubens soll vor den Namen der Verstorbenen seinen Platz haben.

- (7) Die Inschrift kann neben Namen und Lebensdaten der verstorbenen Person auch ihre Berufsbezeichnung und weitere Angaben enthalten. Die Wiedergabe nur des Familiennamens oder des Familiennamens vor dem Vornamen sind nicht gestattet.
- (8) Anredeformulierungen wie „Ruhe sanft“ oder „Auf Wiedersehen“ dürfen nicht verwendet werden. Die Wiedergabe von Verwandtschaftsbezeichnungen im Stil der Todesanzeigen sowie Kosenamen sind nicht gestattet.
- (9) Neben der Inschrift wird als Gestaltungselement die Verwendung von Zeichen, Sinnbildern und Darstellungen empfohlen, die den christlichen Glauben bezeugen.
Wappen oder Handwerkszeichen sind zugelassen, soweit sie nicht im Widerspruch zur christlichen Botschaft stehen.
- (10) Sind Grabmale von der Rückseite her sichtbar, soll auch die Rückseite gestaltet werden.
- (11) Die Friedhofsträgerin kann in gestalterisch begründeten Fällen Ausnahmen gestatten, wenn diese sich in die Gesamtgestaltung des Friedhofes einfügen.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.02.2010
- (3) Die jeweils gültige Fassung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Gemeinde- und Friedhofsamt Querenburg, Querenburger Höhe 292, 44801 Bochum.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Grabmal- und Bepflanzungssatzung und alle Änderungen treten gemäß § 5 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 02.02.2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Grabmal- und Bepflanzungssatzung tritt die Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 30.11.2004 und 14.12.2004 außer Kraft.

Bochum, den 02.02.2010

Die Friedhofsträgerin

Röber

Klein

Lengenfeld-Brown

(Presbyterium Querenburg)



In Verbindung mit dem Beschluss des
Bevollmächtigtenausschusses der Ev. Kirchengemeinde Querenburg
vom 2. Februar 2010
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. Mai 2010



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Deutsch

Deutsch, Landeskirchenrätin

Az.: 723.03-2322